



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025)

Am 12. Juli 2011 hat die Landesregierung den Entwurf der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit 10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf des LEP 2025 bei den Landesplanungsbehörden sowie bei den in den Regionalen Planungsgemeinschaften zusammengesetzten Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG bekannt gemacht.

Der Entwurf des LEP 2025 liegt in der Zeit

**vom 26. September bis einschließlich 28. Oktober 2011
im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße, Zimmer 115**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf des LEP 2025 können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum Entwurf des LEP 2025 auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,
Referat 21,
Postfach 900 362,
99106 Erfurt

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse
„lep2025ctmbvl.thueringen.de“
übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über das LEP 2025 unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Informationen zur Raumordnung und Landesplanung in Thüringen, das Thüringer Landesplanungsgesetz sowie der Entwurf des LEP 2025 sind im Internet abrufbar unter
www.lep2025.de.

Auf Grund § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Greiz folgende Satzung:

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Greiz

I.

- Der § 6 wird mit einem neuen Absatz 4 erweitert:
- Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.
- § 8 Absatz 3 Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:
- Die Veräußerung von kreislichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000,00 €, wenn die Veräußerung zum vollen Wert erfolgt. Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter Einsatz finanzieller Mittel in Höhe von maximal 10.000,00 €. Dem Kreis- und Finanzausschuss ist dazu regelmäßig eine Auflistung der abgeschlossenen Verträge vorzulegen.

II.

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 22.08.2011

Landratsamt Greiz
gez. Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz

- Siegel -

Information des Gesundheitsamtes Überarbeitete Trinkwasserverordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft!

Am 03.05.2011 wurde vom Bundestag die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung – TrinkwV (BGBl. I Nr. 21, S. 748) verabschiedet.

Die Verordnung würdigt vordringlich die Untersuchungsergebnisse der vergangenen Jahre. Mit der Trinkwasserverordnung von 2001 wurden erstmals mikrobiologische Untersuchungen aus Warmwassersystemen in die periodischen Überwachung von Hausinstallationen, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird, einbezogen.

In Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hotels und weiteren Gemeinschaftseinrichtungen gelang wiederholt der Nachweis von Legionellen in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen.

Legionellen sind Bakterien, die mit Hilfe vernebelten Wassers über die Atemwege in den Organismus gelangen und dort atypische Lungent-



zündungen hervorrufen können. Ihre ausgeprägte Resistenz gegenüber vielen Antibiotika und das Treffen auf abwehrgeschwächte Personen stellt eine besondere Gefahr dar.

Das größte Gefahrenpotenzial lauert deshalb z.B. in Duschen und Klimaanlage.

Ihren Namen „verdanken“ die Legionellen ihrem ersten Auftreten anlässlich eines Treffens amerikanischer Kriegsveteranen, deshalb auch Legionärskrankheit.

Mit dem Wissen um die Gefährlichkeit der Erreger genießt die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb der Warmwasseranlagen oberste Priorität. (DVGW Arbeitsblatt W 551 – 04/2004)

Mit Inkrafttreten der novellierten Verordnung werden die Melde-, Informations- und Untersuchungspflichten der Wasserversorgungsunternehmen und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage wesentlich erweitert.

Zu Definitionen und Zuständigkeiten gab es in der Vergangenheit oftmals Unklarheiten.

Hierzu sind einige rechtliche Erläuterungen erforderlich:

- Stelle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen ist die Zapfstelle des Verbrauchers in der Trinkwasserinstallation,
- Wasserversorgungsunternehmen sind bis zur Stelle der Übergabe an die Trinkwasserinstallation (i.d.R. Wasserzähler) verantwortlich,
- Inhaber der Trinkwasserinstallation tragen die Qualitätsverantwortung bis zur Zapfstelle des Verbrauchers,
- Zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt des Landratsamtes.

Auszüge der Pflichten der Betreiber

Anzeigepflichten - § 13 TrinkwV

Dem Gesundheitsamt ist so früh wie möglich spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen:

- Errichtung einer Wasserversorgungsanlage,
- erstmalige oder Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage,
- bauliche oder betriebstechnische Veränderungen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben können,
- Übergang des Eigentums oder Nutzungsrechts einer Anlage auf eine andere Person,
- Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder Teilen davon innerhalb von drei Tagen,
- Großanlagen* zur Trinkwassererwärmung aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Nutzung abgegeben wird, die bisher über keine Anordnung des Gesundheitsamtes verfügen (Mehrfamilienhäuser, Hotels usw.)
siehe Meldeformular Anl. 1

*Großanlagen sind Warmwasser- Installationen > 400 l Speichervolumen oder mit mehr als drei Liter Inhalt zwischen dem Wassererwärmer und der Entnahmestelle (DVGW – Arbeitsblatt W 551)

- Die Anzeigepflicht betrifft jede Trinkwasserversorgungsanlage, auch Anlagen zur Eigenversorgung, die bisher keine Anordnung des Gesundheitsamtes zur Überwachung erhalten hat.

Untersuchungspflichten - § 14 TrinkwV

- Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage sind verpflichtet Untersuchungen des Wassers durchführen zu lassen.
- Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen richten sich nach Anlage 4 Teil II b TrinkwV.
- Anzahl und Beschreibung repräsentativer Probenahmestellen für Legionellenuntersuchungen in Warmwasseranlagen richten sich nach DVGW Arbeitsblatt W 551.
- Anzahl und Umfang der Legionellenuntersuchungen in Einrichtungen mit öffentlicher Tätigkeit werden vom Gesundheitsamt angeordnet.
- Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Warmwasseranlage erhalten nach der Anzeige nach § 13 ein detailliertes Belehrungsblatt.

Untersuchungsstellen - § 15 TrinkwV

- Untersuchungen, einschließlich der Probenahmen dürfen nur von zertifizierten Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die in der jeweils aktuellen Landesliste nach § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV gelistet sind

Anzeige – und Handlungspflichten - § 16

- Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben bei Nichteinhaltung der Anforderungen der TrinkwV unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und Maßnahmen zur Ursachenklärung und Abhilfe einzuleiten.

Beratung und Information

- Zur Beratung steht Ihnen das Gesundheitsamt zur Verfügung
Telefon: 03661 876510 bis... 514
- Anzeigen außerhalb der Dienstzeit im Bereitschaftsdienst
Telefon: 01706966630
- Im Anhang finden Sie
Formblatt 1*
Anzeige nach § 13 Absatz 5 Trinkwasserverordnung
Betrieb einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung
- Formblätter können im Gesundheitsamt bezogen werden o d e r
- Homepage des LRA www.landkreis-greiz.de – Verwaltung und Service – Gesundheitsamt – SG Hygiene, Infektionsschutz – Formulare

Greiz, 16.08.2011

V. Trinks
Sachgebietsleiterin Hygiene und Infektionsschutz



**Landratsamt Greiz
Gesundheitsamt
Dr. -Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

**Fax: 0366187677510
Mail: hygiene@landkreis-greiz.de**

Anzeige nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung Betrieb einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Name und Anschrift des Objektes:

Name und Anschrift des Inhabers:

Leiter der Einrichtung:

Größe der Einrichtung/Wohnungseinheiten:

Baujahr des Warmwassersystems:

Jahr der eventuellen Rekonstruktion der Anlage:

Warmwassererzeuger:

- **Fernwärmeversorgung**
- **Anzahl der Warmwassererzeuger**

Anzahl der Steigstränge:

**Verfügt jede Wasserverteilung über eine
Zirkulationsleitung:**

**Befinden sich in der Wasserverteilung
Begleitheizungen:**

**Volumen der Wasserleitung zwischen
Trinkwassererwärmer bzw. Zirkulation
und letzter Entnahmestelle**

- **< 3 l**
- **> 3 l**

(Unterschrift)



Zuschuss des Landkreises für Schülerspeisung in den Grundschulen und Förderzentren des Landkreises Greiz

Diese Information ist an alle Eltern gerichtet, deren Kinder kostenpflichtig im Grundschulhort angemeldet sind sowie für alle Kinder der Förderschule, die **nicht** im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes bezugsberechtigt sind.

Mit dem Beschluss 127/2011 hat der Kreistag Greiz auf seiner Sitzung am 23.03.2011 beschlossen, das sich der Landkreis mit 0,77 € am Portionspreis des von der jeweiligen Schulkonferenz ausgewählten Essensanbieters für **alle Schüler an Förderschulen und kostenpflichtig an Grundschulhorten angemeldeten Grundschulkindern** beteiligt, soweit der Schüler **keine** zweckidentischen Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften erhält.

Derzeit zahlen alle Eltern der o. g. Schüler, die nicht anspruchsberechtigt sind auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, den vollen Portionspreis an den jeweiligen Essenslieferanten. Hierfür erhalten sie einen Beleg.

Mindestens einmal im Schulhalbjahr, bei Bedarf auch öfter, sind diese Belege auf einem Erstattungsantrag in der Schulverwaltung des Landratsamtes Greiz einzureichen, um den Kreiszuschuss in Höhe von 0,77 € pro Portion erstattet zu bekommen. Bei Überweisungen oder Abbuchungen genügt der Kontoauszug, bei Barzahlungen genügt eine formlose Quittung mit der Angabe der Portionen.

Der Erstattungsantrag für Ansprüche aus dem Zeitraum eines Schuljahres ist spätestens bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Schuljahres zu stellen. Anträge, die später eingehen, bleiben unberücksichtigt. Somit müssen eventuell noch nicht gestellte Erstattungsanträge für das Schuljahr 2010 / 2011, bis 31. Oktober 2011 eingereicht werden. Formulare gibt es im Schulsekretariat oder sind unter www.landkreis-greiz.de abrufbar.

Die Anträge auf Erstattung des Kreiszuschusses sind zu richten an das **Landratsamt Greiz**
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport
Postfach 1352
07962 Greiz

oder können im Schulsekretariat zur Weiterleitung abgegeben werden.

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0290/2010-1121-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Energiewerke Zeulenroda GmbH, Lohweg 8 in 07937 Zeulenroda** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

10-kV-Mittelspannungsleitungen (Freileitung, Erdkabel und Transformatorstationen), Vereinfachtes Umspannwerk (VUW) bis Richtung Kleinwolschendorf mit Abzweigen

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m** bei der Freileitung bzw. **27,20 m** bei der Doppelleitung und **1,00 m** bzw. **2,00 m** beim Kabel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchereinigungs-gesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Zeulenroda, Flur 17, Flurstücke 1472, 1483, 1503, 1504, 1505, 1508; Flur 18, Flurstücke 1578, 1579/1, 1600/14, 1626, 1628/2, 1630/8, 1637/6, 1642/16; Flur 20, Flurstücke 1870/1, 1870/2; Flur 21, Flurstücke 1903/1, 1907, 1909, 1911, 1921, 1925/1; Flur 22, Flurstücke 1988/11, 1996/2, 1997/11, 1997/12, 1997/13, 1998/6, 1999/2, 1999/10, 1999/11, 2000/4, 2000/11, 2006/5, 2022, 2033/26, 2034; Flur 24, Flurstücke 2346/2, 2348, 2351/2, 2353/1, 2360/1, 2361, 2362/3, 2366, 2368, 2369, 2371, 2372, 2378/1, 2379/1, 2380/6, 2386/1, 2386/2, 2388/1, 2389/3, 2390/3, 2390/5, 2391/3, 2392/3; Flur 31, Flurstücke 3331, 3332, 3333, 3336, 3337/1, 3473, 3480, 3485, 3486/1;
Niederböhmersdorf, Flur 2, Flurstücke 421/6 und 425

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -312), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 25.07.2011

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.